



Ortsgemeinde Osann-Monzel

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemarkung Monzel ‚Auf Kotz‘

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag
Stand: Februar 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung	3
2	Vorgaben	3
2.1	NATURA 2000	3
2.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	3
2.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	4
3	Zustand von Natur und Landschaft	5
3.1	Biotop- und Nutzungstypen	5
3.2	Besonderer Artenschutz.....	5
3.3	Sonstige Schutzgüter	6
3.4	Landespflegerische Zielvorstellungen	6
4	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	7
4.1	Maßnahmen der Biotoptypen	7
4.2	Vorhabenbezogene Maßnahmen	7
4.3	Sonstige Regelungen.....	7
4.4	Pflanzenliste / Pflanzqualitäten	8
5	Eingriffsregelung	10
5.1	Versiegelung.....	10
5.2	Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung.....	10
5.3	Ergebnis.....	11
5.4	Externe Kompensation (Bäumler)	11
5.5	Externe Kompensation (Klas).....	13

ANHANG

- Planzeichnung ‚Biotop- und Nutzungstypen‘ (Stand: April 2022, ergänzt: September 2023)
- Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘ (Stand: November 2022), Vorhabenträger Bäumler
- Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘ (Stand: September 2023), Vorhabenträger Klas

1 Anlass / Aufgabenstellung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist für die vorliegende Satzung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (insb. aufgrund § 18 BNatSchG) anzuwenden; hierzu wird ein naturschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

In der Gemarkung Monzel, Flur 15, Flurstück 6 (vgl. Plananhang) möchte demnach der Vorhabenträger / Bauherr Bäumler im derzeitigen Außenbereich der Gewann ‚Auf Kotz‘ ein Wohnbauvorhaben auf einem ca. 800 m² großen Grundstück errichten.

Im räumlichen Zusammenhang sollen des Weiteren Grundstücke des Vorhabenträgers / Bauherrn Bollig der Gemarkung Monzel, Flur 22, Flurstück Nr. 143 sowie Gemarkung Monzel, Flur 16, Flurstück Nr. 88 (vgl. Plananhang) im Flächenumfang von gesamt ca. 2.100 m² auch für Wohnbaunutzungen mit einbezogen werden.

Im Zuge des Verfahrens hatte sich später ergeben, dass weitere Flächen in die Planung mit einbezogen werden sollen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 91 und 92, Flur 16, Gemarkung Monzel (vgl. Plananhang) des Vorhabenträgers / Bauherrn Klas mit einer Gesamtlächengröße von ca. 2.300 m².

Das hierfür erforderliche Baurecht soll über eine Ergänzungssatzung für die genannten Grundstücke hergestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Die dazwischen liegenden geringdimensionierten schmalen Flurstücke Nr. 89 und 90 sollen zwar in die Satzung einbezogen, aber nicht bebaut werden; diese werden daher im vorliegenden Fachbeitrag nur indirekt behandelt, sind insbesondere nicht Bestandteil der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 5).

Planungsrelevante Vorhabenangaben erfolgen bereits in der vorliegenden Begründung zur Satzung; daher wird an dieser Stelle auf diese Angaben verwiesen.

2 Vorgaben

2.1 NATURA 2000

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS 2022). Demnach sind keine Erhaltungsziele von NATURA 2000 in ihren Belangen zu berücksichtigen.

2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wittlich-Land – BGH 2002)

Laut den Vorgaben der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption sollen im Plangebiet Offenlandflächen für Weinbau oder Landwirtschaft mit einem Mindestanteil von ca. 5 % naturnahen Elementen gesichert werden.

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG); dies erfolgt in der Begründung zur Satzung.

2.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt (LANIS 2022): Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaft.

Dagegen liegt das Plangebiet im großräumigen Landschaftsschutzgebiet ‚Moselgebiet von Schweich bis Koblenz‘. Laut Rechtsverordnung sind jedoch die (demnächst) im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Zudem sind schutzbedürftige „das Landschaftsbild prägende, noch weitgehend naturnahe Hänge und Höhenzüge“ örtlich nicht vorhanden.

Auch Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG), inkl. erweiterter Biotopschutz nach § 15 LNatSchG, z.B. etwaigen Magergrünlandes, ist lokal nicht erfasst (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan).

Ebenso sind Gewässerschutzbelange nicht berührt. Auch Überschwemmungsgebiete / Hochwasserbelange sind ausgeschlossen. Das westliche Plangebietsteil unterliegt allerdings möglichen Starkregenabflüssen (STRATEC 2022) aus der südlichen Erschließungsstraße (Hofstraße).

Schutzbedürftige landesweit erfasste Biotopkatasterobjekte (LANIS 2022) befinden sich erst in > 500 m westlicher Entfernung zum Plangebiet.

Lokal werden allerdings folgende bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BFN 2017) randlich tangiert (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan): heimische geschlossene Gehölzbestände.

Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebiete sind in der gesamten Ortsgemeinde Osann-Monzel nicht ausgewiesen (GEOPORTAL WASSER 2022).

Waldbelange können nicht berührt sein (mangels entsprechender Bestände).

Im Bereich des Flurstücks Nr. 92 (Klas) in LANIS eingetragene Vorhaben (Vinothek mit Wohnbereich und Trockenlager) und zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen wurden inzwischen zurückgezogen (mdl. Information Vorhabenträger Klas, 18. September 2023).

2.3.2 Sonstige

Als derzeit gültige umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind für das Plangebiet teilweise Außenbereichsflächen für die Landwirtschaft dargestellt; weitergehende Angaben erfolgen in der vorliegenden Begründung zur Satzung.

Folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung sind zum Vorhabengebiet vorgegeben: Das Plangebiet liegt in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Landwirtschaft sowie in der historischen Kulturlandschaft des weiträumigen ‚Moseltals‘ (LEP IV). Auch im Regionalen Raumordnungsplan (RROPneu) sollen künftig örtliche Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft und zur Erholung ausgewiesen werden; überörtlich gehört das Plangebiet zum Regionalen Grünzug des ‚Moseltals‘.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt keine örtlichen Zielkategorien vor.

3 Zustand von Natur und Landschaft

3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Es sind lokal folgende Biotop- und Nutzungstypen mit derzeit unterschiedlichen Wertigkeiten für ‚Natur und Landschaft‘ inkl. Biotopverbund anzutreffen (vgl. Plan ‚Biotop- und Nutzungstypen‘ im Anhang, Stand: 29.04.22, ergänzt 08.09.23):

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 2.3.1):

(nicht vorhanden)

Hohe Wertigkeit:

- geschlossene heimische Gehölzbestände

Mittlere Wertigkeit:

- Weinbaubrache

- Saum (Böschungen)

Geringe Wertigkeit:

- Wiesen mittlerer Standorte, intensiv genutzt

- Rebland

Die erfasste Wiese mittlerer Standorte im Flurstück Nr. 6 war zum Kartierzeitpunkt (April 2022) bereits sehr früh im Jahr gemäht; es handelt sich somit um eine mehrschürige minderwertige Grünlandausprägung. Der eutrophe, gedüngte Standort wird durch Pflanzenarten wie Löwenzahn, Wiesen-Sauer-Ampfer und Große Brennnessel angezeigt.

Diese Zeigerarten intensiver Grünlandnutzung wurden im September 2023 auch in den Wiesenflächen der Flurstücke Nr. 91 und 92 (Klas-Grundstücke) festgestellt.

In der Weinbaubrache (Flurstück 143) wurden bereits die einstigen Rebstöcke weitgehend beseitigt. Die einstige Intensivnutzung (insb. durch Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) wird durch Pflanzenarten wie Löwenzahn (massenhaft, dominanter Aspekt) und Breitwegerich indiziert; kennzeichnende Bracharten sind u.a. Lanzett-Kratzdistel, Purpurrote Taubnessel und Acker-Vergissmeinnicht.

Die beiden verbleibenden Weinbauparzellen wurden in 2023 intensiv genutzt (konventionelle Landwirtschaft).

Randlich tangierte geschlossene tendenziell junge Baum- und Strauchbestände sind aus heimischen, standortstypischen Gehölzen wie Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hasel, Schwarzer Holunder, Blutroter Hartriegel, Vogel-Kirsche, Stechpalme, Weiden und Hainbuche hoher Vielfalt zusammengesetzt.

3.2 Besonderer Artenschutz

Bei dauerhaftem Erhalt der randlich tangierten geschlossenen heimischen Gehölzbestände sind keine möglichen Eingriffe / Beeinträchtigungen des Besonderen Artenschutzes (insb. Lebensstätten geschützter heimischer wildlebender Tierarten mit etwaigen lokalen Populationen) zu erwarten.

Nordöstlich angrenzende strukturreiche Gärten mit potentiell hoher faunistischer Relevanz (z.B. Vögel) sind nicht räumlicher Bestandteil der vorliegenden Planung.

3.3 Sonstige Schutzgüter

Laut Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (BGH 2002) liegen folgende planungsrelevante Zustandsangaben zu sonstigen Schutzgütern von Natur und Landschaft vor:

Grundwasser:

- hohe Verschmutzungsempfindlichkeit

Bodenschutz:

- hohe Erosionsgefährdung durch Wasser
(siehe auch Kap. 2.3.1: Starkregenabflüsse)

Landschaftsbild:

- hohe Ausprägung der landschaftlichen Vielfalt
(eher Umfeld, siehe auch Kap. 2.3.1: Landschaftsschutzgebiet)

3.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den ermittelten Planungsgrundlagen / -vorgaben ergeben sich folgende konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“), welche zu berücksichtigen sind, insbesondere beim Maßnahmenkonzept gemäß Kap. 4:

- Erhalt heimischer geschlossener Gehölzbestände
- Umnutzung von Weinbauflächen (inkl. Brachen) in Extensiv-Grünland
- Wiesenextensivierung
- Berücksichtigung möglicher Starkregenabflüsse
(z.B. durch Freiflächenerhalt zur Rückhaltung)
- Berücksichtigung des umgebenden Landschaftsschutzgebiets in der historischen Kulturlandschaft des weiträumigen ‚Moseltals‘, insbesondere durch Maßnahmen zur randlichen Eingrünung / Einbindung

4 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

4.1 Maßnahmen der Biotoptypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt heimischer geschlossener Gehölzstrukturen:

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen nach Kap. 3.4 sollen folgende örtliche Maßnahmen durchgeführt werden:

Randliche Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB):

Entlang der äußersten (v.a. südöstlichen) Baugebietsgrenzen ist eine mindestens 10 m breite dichte Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossener Gehölzbestand (auf privaten Grünflächen) anzulegen. Je 100 m² sind hierzu in diesen Flächen fünfzig Sträucher und ein Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

Im Plangebiet sollen darüber hinaus keine unmittelbaren naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden; die Kompensation soll vielmehr vorrangig extern erfolgen (vgl. Kap. 5.4 und 5.5).

4.2 Vorhabenbezogene Maßnahmen

Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke:

Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße sind mindestens ein Laubbaum und / oder Obsthochstamm regionaler Sorten sowie fünf Sträucher auf den privaten Baugrundstücken - jedoch außerhalb von sonstigen verbindlich geregelten Maßnahmenflächen (vgl. hierzu Kap. 4.1) - zu pflanzen.

4.3 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die privaten Maßnahmen zur ‚Randlichen Eingrünung‘ (gemäß Kap. 4.1) sowie zur ‚Inneren Durchgrünung der privaten Baugrundstücke‘ (gemäß Kap. 4.2) sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit jeweiliger Wohngebäude auf den privaten Baugrundstücken folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet. Die private Maßnahme zur ‚Randlichen Eingrünung‘ ist den privaten Baugrundstücken der Gemarkung Monzel, Flur 16, Flurstücke 91 und 92 zugeordnet.

Regelungen zur externen Kompensation sind in Kap. 5.4.3 und 5.5.3 aufgeführt.

4.4 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Die folgenden zu den obigen Maßnahmen gehörenden Pflanzenlisten / Pflanzqualitäten sind in den textlichen Festsetzungen verbindlich aufzuführen. Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des ‚Moseltals‘ zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

Innere Durchgrünung (gemäß Kap. 4.2):

Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

Sträucher:

2x verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

Obsthochstämme (Apfel / Birne):

Bohnapfel
 Boikenapfel
 Boskoop
 Hauxapfel
 Porzenapfel
 Winterrambour
 Kaiser Wilhelm
 Schafsnase
 Luxemburger Renette
 Roter Eiserapfel
 Wiesenapfel
 Pleiner Mostbirne
 Sievenicher Birne

Nägelschesbirne
 Pastorenbirne
 Schweizer Wasserbirne
 Gute Graue

Randliche Eingrünung (gemäß Kap. 4.1):

Laubbäume:

Hochstämme, mind. zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche

Sträucher:

2x verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

5 Eingriffsregelung

5.1 Versiegelung

In den Plangebietsbaugrundstücken ist im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) derzeit keine Versiegelung / Befestigung festzustellen; es handelt sich derzeit um vollflächig unbebaute Außenbereiche des Weinbaus bzw. Landwirtschaft.

Hinweis: Die bereits vorhandenen Straßengrundstücke werden im vorliegenden Fachbeitrag nicht betrachtet.

Durch künftig mögliche Mischgebietsnutzungen in diesen Baugrundstücken (gemäß Art und Maß der baulichen Nutzung in der Umgebung) können nun bei einer möglichen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 (inkl. zulässige Überschreitungsmöglichkeiten nach BauNVO) langfristig bis zu ca. 3.800 m² dauerhaft versiegelt werden (private Baugrundstücke).

5.2 Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung wird verbal-argumentativ durchgeführt, um der Komplexität der zu beurteilenden Potentiale / Eingriffe und der Multifunktionalität von naturschutzrechtlichen Maßnahmen gerecht zu werden.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der Entwurf der Satzung (Stand: September 2023), insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Die möglichen Auswirkungen auf die Potentiale / Schutzgüter von Natur und Landschaft werden im Folgenden - resultierend aus den Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der Kap. 2 und 3 - zusammengestellt.

Durch den verbindlichen Erhalt heimischer geschlossener Gehölzstrukturen (vgl. Kap. 4.1) im Flächenumfang von ca. 130 m² werden demnach Eingriffe dauerhaft und dort vollständig vermieden.

Auch die Maßnahme zur ‚Inneren Durchgrünung der privaten Baugrundstücke‘ (vgl. Kap. 4.2) dient zur Vermeidung und zum grundsätzlichen Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen, insbesondere in das Orts- und Landschaftsbild (z.B. des umgebenden Landschaftsschutzgebiets).

Dagegen sind folgende Verluste von Biotop- und Nutzungstypen zu erwarten:

- Weinbaubrache mittlerer Wertigkeit von ca. 2.000 m²
- Böschungssaum mittlerer Wertigkeit von ca. 100 m²
- Wiesen mittlerer Standorte, intensiv genutzt mit geringer Wertigkeit von ca. 1.400 m² (mit einem überschlägig nur hälftigem Kompensationsansatz von ca. 700 m²)
- Weinbauflächen geringer Wertigkeit von ca. 1.300 m² (mit einem überschlägig nur hälftigem Kompensationsansatz von ca. 650 m²)

Zusammengefasst ergibt sich aufgrund der Verluste von Biotop- und Nutzungstypen ein verbleibender Kompensationsbedarf von aufgerundet ca. 3.500 m².

Mit diesem Flächenbedarf können auch die in Kap. 5.1 ermittelten zu erwartenden Eingriffe durch Versiegelung, Befestigung sowie Beseitigung von Böden (ca. 3.800 m²) multifunktional mit kompensiert werden.

Als örtlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen dienen diejenigen zur ‚Randlichen Eingrünung‘ (vgl. Kap. 4.1), allerdings nur im Flächenumfang von ca. 200 m².

Hinweis:

Die geringdimensionierten schmalen Wiesenflurstücke Nr. 89 und 90 sollen zwar in die Satzung einbezogen, aber nicht bebaut werden; diese werden daher im vorliegenden Fachbeitrag nur indirekt behandelt, sind insbesondere nicht Bestandteil der Eingriffsregelung.

5.3 Ergebnis

Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Es besteht ein Bedarf nach zusätzlichen externen Kompensationsflächen, um die verbleibenden Defizite durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst auszugleichen oder zu ersetzen, so dass letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

Dieser verbleibende multifunktionale externe Kompensationsbedarf beträgt gemäß den Ermittlungen in Kap. 5.2 überschlägig ca. 3.600 m².

5.4 Externe Kompensation (Bäumler)

Zur Durchführung der externen Kompensation stehen folgende Grundstücksflächen in Eigentum des Vorhabenträgers Bäumler außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. auch Plananhang 'Externe Kompensation' mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage): Gemarkung Monzel, Gewinn ‚Im Kombel‘, Flur 4, Flurstück 61/1.

5.4.1 Vorgaben

NATURA 2000

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS 2022). Spezielle Lebensraumtypen von NATURA 200 sind nicht vorgegeben.

Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wittlich-Land – BGH 2002)

Laut den Vorgaben der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption sind die örtlichen Flächen für Weinbau durch naturnahe Elemente wie heimische Sukzessionswälder zu gliedern.

Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt (LANIS 2022): Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaft, Landschaftsschutzgebiet.

Auch Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG), inkl. erweiterter Biotopschutz nach § 15 LNatSchG, z.B. etwaigen Magergrünlandes, ist lokal nicht erfasst (vgl. Biotop- und Nutzungstypenerfassung).

Ebenso sind Gewässerschutzbelange nicht berührt. Auch Überschwemmungsgebiete / Hochwasserbelange sind ausgeschlossen.

Schutzbedürftige landesweit erfasste Biotopkatasterobjekte (LANIS 2022) befinden sich erst weit unterhalb in der örtlichen Talsohle am ‚Oestelbach‘.

Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebiete sind in der gesamten Ortsgemeinde Osann-Monzel nicht ausgewiesen (WASSERPORTAL 2022).

Schließlich werden auch bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen nicht tangiert (LANIS 2022).

Sonstige

Als umweltbezogene Darstellung des Flächennutzungsplanes ist – resultierend aus den Vorgaben der Landschaftsplanung – bei Nutzungsaufgabe der Weinhänge eine örtliche Waldentwicklung dargestellt.

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan (RROPneu) sind nur Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft berührt (kein Vorrang).

Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt keine örtlichen Zielkategorien vor.

Laut heutiger potentieller natürlicher Vegetation wären in den Kompensationsflächen standörtlich wärmeliebende bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder (BABw-Einheit) zu entwickeln; besondere Trockenstandorte sind nicht berührt.

5.4.2 Zustand von Natur und Landschaft

Das Kompensationsgrundstück stellt sich aktuell (Kartierung: 13.06.22) vollflächig als junge initial verbuschte Sukzessionsfläche in mäßig hängiger Südlage dar.

Kennzeichnende vorhandene Pflanzenarten dieses Biotoptyps sind u.a. häufig Gewöhnlicher Natternkopf, Rainfarn, Gewöhnlicher Beifuß, Kanadisches Berufkraut sowie Wilde Möhre, Roter Fingerhut, Raukenblättriges Greiskraut, Schmalblättriges Weidenröschen, Gewöhnlicher Dost (selten). Die erst initiale Verbuschung wird angezeigt durch z.B. Besenginster und Brombeere / Himbeere (*Rubus spec.*).

Der naturschutzfachliche Wert ist derzeit nur mäßig; eine Kompensationseignung zur weiteren Entwicklung (vgl. Kap. 5.4.3) ist gegeben.

5.4.3 Externe Maßnahmen (vgl. Plananhang ‚Externe Kompensation‘)

Aufgrund der obigen Vorgaben- und Grundlagenermittlung ergibt sich folgende Kompensationsmaßnahme gemäß den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen:

Anpflanzen eines Vorwaldes (ca. 2.500 m² - südl. Teilfläche des Grundstücks)

In den Kompensationsflächen ist eine Anpflanzung von Laubbäumen als geschlossener Gehölzbestand (Vorwald) zu entwickeln. Je 1.000 m² sind hierzu fünfzehn Laubbäume gemäß folgender Pflanzliste zu pflanzen (*insgesamt demnach 38 St.*). Die Kompensationsflächen sind anschließend dauerhaft der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Laubbäume - Hochstämme, mind. zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10 cm:

Betula pendula (Hängebirke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Populus tremula (Zitter-Pappel)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung – Bauvorhabengrundstücke Bäumler / Bollig:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der ersten Wohngebäude auf den privaten Baugrundstücken im Baugebiet folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

5.4.4 Fazit

Die Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen dienen nur der teilweisen, unvollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 5.2 / 5.3).

Dieser verbleibende multifunktionale externe Kompensationsbedarf beträgt gemäß den erfolgten Ermittlungen überschlägig ca. 1.100 m² und soll durch den Vorhabenträger Klas erbracht werden.

5.5 Externe Kompensation (Klas)

Zur Durchführung der externen Kompensation stehen folgende Grundstücksflächen in Eigentum des Vorhabenträgers Klas außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. auch Plananhang 'Externe Kompensation' mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage): Gemarkung Monzel, Gewinn ‚Unterm Kardel‘, Flur 16, Flurstück 188/0.

5.5.1 Vorgaben

NATURA 2000

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS 2023). Spezielle Lebensraumtypen von NATURA 200 sind nicht vorgegeben.

Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wittlich-Land – BGH 2002)

Laut den Vorgaben der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption sind die örtlichen Flächen für traditionellen Weinbau durch naturnahe Elemente zu gliedern.

Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt (LANIS 2023): Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaft.

Die externen Kompensationsflächen liegen dagegen (wie das Plangebiet, vgl. Kap. 2.3.1) im großräumigen Landschaftsschutzgebiet ‚Moselgebiet von Schweich bis Koblenz‘.

Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG), inkl. erweiterter Biotopschutz nach § 15 LNatSchG, z.B. etwaigen Magergrünlandes, ist lokal nicht erfasst (vgl. Biotop- und Nutzungstypenerfassung).

Ebenso sind Gewässerschutzbelange nicht berührt. Auch Überschwemmungsgebiete / Hochwasserbelange sind lagebedingt völlig ausgeschlossen.

Schutzbedürftige landesweit erfasste Biotopkatasterobjekte (LANIS 2023) sind ebenso (auch im weiteren Umfeld) nicht erfasst.

Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebiete sind in der gesamten Ortsgemeinde Osann-Monzel nicht ausgewiesen (WASSERPORTAL 2022).

Schließlich werden auch bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen nicht tangiert (LANIS 2023).

Sonstige

Als umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind Flächen für die Landwirtschaft (Weinberge) dargestellt.

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan (RROPneu) sind jedoch nur Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft berührt (kein Vorrang). Aus naturschutzfachlicher Sicht planungsrelevant ist die Lage in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt allerdings keine örtlich bestimmten Zielkategorien vor.

Laut heutiger potentieller natürlicher Vegetation wären in den Kompensationsflächen standörtlich wärmeliebende bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder (BAbw-Einheit) zu entwickeln; besondere Trocken- oder gar Felsstandorte sind (trotz der Steillage) nicht berührt.

5.5.2 Zustand von Natur und Landschaft

Das Kompensationsgrundstück stellt sich aktuell (Kartierung: 08.09.23) vollflächig als sehr junge Weinbaubrache in einer ostexponierten Steillage dar; laut mündlichen Angaben des Vorhabenträgers / Eigentümers Klas ist das einstige Weinbaufurstück erst seit 2022 aufgelassen (in anhängender Planzeichnung sind im Luftbild entsprechend auch noch die ehemaligen Rebstöcke ersichtlich). Eine fortschreitende Verbuschung mit standortheimischen Gehölzen ist daher noch nicht bzw. allenfalls sehr untergeordnet festzustellen.

Kennzeichnende vorhandene Krautpflanzenarten dieses (noch jungen) Biototyps sind z.B. Frauenflachs, Berufkräuter, Disteln und Wilde Möhre.

Der naturschutzfachliche Wert ist derzeit nur mäßig; eine Kompensationseignung zur weiteren Entwicklung (vgl. Kap. 5.5.3) ist gegeben.

Hiermit wird dann auch ein örtlicher Biotopverbund zu im unmittelbaren Umfeld weitere bestehende Brachen, Sukzessionsflächen sowie teils schon geschlossene heimische Gehölzbestände hergestellt; am betroffenen Weinberghang ‚Unterm Kardel‘ ist insgesamt aktuell eine großanteilige Nutzungsaufgabe des Weinbaus festzustellen.

5.5.3 Externe Maßnahmen (vgl. Plananhang ‚Externe Kompensation‘)

Aufgrund der obigen Vorgaben- und Grundlagenermittlung ergibt sich folgende Kompensationsmaßnahme gemäß den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen:

Natürliche Eigenentwicklung / Strauchpflanzung (ca. 1.200 m²)

In den Kompensationsflächen ist eine Anpflanzung von Sträuchern zu vollziehen. Je 100 m² sind hierzu 10 Sträucher gemäß folgender Pflanzliste zu pflanzen (*insgesamt demnach 120 St.*). Die Kompensationsflächen sind anschließend dauerhaft der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

2x verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)

Corylus avellana (Hasel)

Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn)

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)

Prunus spinosa (Schlehe)

Rosa canina (Hundsrose)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung – Bauvorhabengrundstücke Klas:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der ersten Wohngebäude auf den privaten Baugrundstücken im Baugebiet folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

5.5.4 Gesamtfazit

Die Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen dienen abschließend der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 5.2 / 5.3 / 5.4.4); es ist sogar eine geringfügige (rechnerische) Überkompensation zu konstatieren.

Erhebliche Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt sind schlussendlich durch die geplanten Vorhaben auf Grundlage der Satzung zusammenfassend nicht zu erwarten.

Es werden insgesamt ca. 3.700 m² externe Kompensationsmaßnahmen zum ca. 6.300 m² großen Satzungsgebiet entwickelt.